



REGIERUNGSRAT

26. April 2023

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

23.139

Dekret zur Prämienverbilligung (DPV); Änderung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Ausgangslage	3
1.1 Gesamtsicht	3
1.2 Bedeutung Kantonsbeitrag	4
2. Anspruchsjahr 2022	5
3. Anspruchsjahr 2023	6
3.1 Parameter und Hochrechnung 2023	6
3.2 Hochrechnung 2023	7
4. Kantonsbeitrag 2024	8
4.1 Einführung.....	8
4.2 Systematik Berechnung.....	8
4.3 Mutmasslicher Bundesbeitrag 2024	8
4.4 3 Mutmassliche Prämien- und Bevölkerungsentwicklung	10
4.4.1 Prämienentwicklung	10
4.4.2 Mutmassliche Bevölkerungsentwicklung	10
4.5 Auswirkungen der Reform des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)	10
4.6 Bedarf 2024	10
4.7 Berechnung Kantonsbeitrag 2024.....	11
4.8 Verteilung auf die Anspruchsgruppen	11
5. Würdigung Kantonsbeitrag 2024	12
5.1 Beziehendenquote	12
5.2 Kantonsanteil	12
5.3 Verhältnis PV zur mittleren Prämie	13
5.4 Verbleibende Prämienlast.....	13
5.4.1 Basis verfügbares Einkommen	13
5.4.2 Basis steuerbares Einkommen	13
5.5 Fazit.....	14
6. Auswirkungen	14
6.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen auf den Kanton.....	14
6.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	15
6.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft.....	15
6.4 Auswirkungen auf die Umwelt.....	15
6.5 Auswirkungen auf die Gemeinden	15
6.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen	15
7. Ausblick	15
8. Zeitplan	16
Antrag	16

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf einer Änderung des Dekrets zur Prämienverbilligung (DPV) zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Gemäss Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) müssen die Kantone für Versicherte in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen Krankenkassenprämienverbilligung gewähren. Zusätzlich müssen sie bei Familien mit mittleren und unteren Einkommen die Prämien für Kinder um mindestens 80 % (neu ab dem Jahr 2021) und bei jungen Erwachsene in Ausbildung um mindestens 50 % verbilligen (Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG). Durch eine bedarfsgerechte Prämienverbilligungspolitik ist sicherzustellen, dass die Kantone die auf Prämienverbilligung (PV) angewiesenen Personen in genügendem Masse unterstützen. Damit sind nicht nur Personen gemeint, welche unter bis knapp über dem Existenzminimum leben, sondern auch Personen und Familien des unteren Mittelstands.

Gemäss dem Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG) ist es am Grosse Rat, die Höhe des Kantonsbeitrags jährlich durch Dekret festzulegen. Zur Sicherstellung der Bedarfsgerechtigkeit muss sich der Kantonsbeitrag gemäss § 4 Abs. 4 KVGG an der mutmasslichen Prämienentwicklung, der mutmasslichen Bevölkerungsentwicklung und dem mutmasslichen Bundesbeitrag orientieren.

Für das Jahr 2024 ergaben die Berechnungen des Regierungsrats einen Gesamtbedarf von 391,2 Millionen Franken. Zieht man vom Gesamtbedarf den mutmasslichen Bundesbeitrag 2024 von 251,9 Millionen Franken ab, resultiert ein durch Dekret festzulegender Kantonsbeitrag 2024 von 139,3 Millionen Franken. Dieser fällt um 10,6 Millionen Franken tiefer aus als im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2023–2026 vorgesehen. Gründe für die Abweichung sind mitunter die höher als budgetiert ausgefallenen Rückforderungen von zu Unrecht bezogenen PV sowie voraussichtlich eine tiefere Zahl von Bezügerinnen und Bezüger der individuellen Prämienverbilligung (IPV). Weil das Departement Gesundheit und Soziales zudem den höheren tatsächlichen Bundesbeitrag vom Jahr 2023 (244,6 Millionen Franken) zur Ermittlung des mutmasslichen Bundesbeitrags für das Jahr 2024 herangezogen hat, geht es im AFP 2024–2027 von einem höheren Bundesbeitrag für das Jahr 2024 aus als zuvor noch im AFP 2023–2026. Ein höherer Bundesbeitrag führt dazu, dass der Nettoaufwand – und damit der Kantonsbeitrag – geringer ausfällt als zuvor noch im AFP 2023–2026 angenommen.

Der vom Regierungsrat für das Anspruchsjahr 2024 beantragte Kantonsbeitrag von 139,3 Millionen Franken ermöglicht, den im Jahr 2019 eingeschlagenen Kurs der besonderen Berücksichtigung der Familien gemäss Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG und der Alleinstehenden lückenlos fortzuführen, lässt aber trotzdem die engen finanziellen Verhältnisse des Kantons nicht ausser Acht.

1. Ausgangslage

1.1 Gesamtsicht

Gemäss Art. 65 Abs. des 1 Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) müssen die Kantone für Versicherte in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen Krankenkassenprämienverbilligung gewähren. Zusätzlich müssen sie bei Familien mit mittleren und unteren Einkommen die Prämien für Kinder um mindestens 80 % und bei jungen Erwachsene in Ausbildung um mindestens 50 % verbilligen (Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG). Der Kanton Aargau setzt Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG so um, dass er die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen wie vorgeschrieben verbilligt, sofern der Haushalt (Ehepaar mit Kindern oder Alleinerziehende mit Kindern) grundsätzlich prämienvverbilligungsberechtigt ist.

Der Bund selber steuert jährlich einen Beitrag in der Höhe von 7,5 % der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) an den Prämienverbilligungsaufwand bei.

Zur Beachtung der Autonomie der Kantone haben die Bundesparlamentarier die Begriffe "bescheidene wirtschaftliche Verhältnisse" und "untere und mittlere Einkommen" nicht definiert. Fest steht nur, dass der Gesetzgeber nicht nur untere, sondern auch mittlere Einkommen von einer Prämienverbilligung (PV) für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung profitieren lassen wollte, wobei namentlich die mittleren Einkommen über den bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen liegen.

Gemäss § 4 des Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG) ist das Ziel der kantonalen Prämienverbilligungspolitik, die bedarfsgerechte Ausrichtung der PV an Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen sicherzustellen. Personen und Familien des unteren Mittelstands sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Die Höhe des Kantonsbeitrags legt der Grosse Rat jährlich durch Dekret fest. Der beschlossene Beitrag fliesst als Budgetwert in den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) ein. Zur Sicherstellung der Bedarfsgerechtigkeit muss sich der Kantonsbeitrag an der mutmasslichen Prämienentwicklung, der mutmasslichen Bevölkerungsentwicklung und dem mutmasslichen Bundesbeitrag orientieren.

Der durch Dekret beschlossene Kantonsbeitrag dient dem Regierungsrat – zusammen mit dem mutmasslichen Bundesbeitrag – als Grundlage für die zweckgebundene Verteilung der PV an die in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen lebenden Personen.

Bei der Verteilung sind drei Kategorien von Prämienverbilligungsbeziehenden (PV-Beziehende) zu unterscheiden:

- Ergänzungsleistungsbeziehende (EL-Beziehende): Erhalten noch bis Ende des Jahrs 2023 die Durchschnittsprämien des Kantons Aargau¹. Danach erhalten sie, wie die ab dem Jahr 2021 neu in die EL eintretenden Personen, maximal die effektiven Prämien vergütet.
- Sozialhilfebeziehende (SH-Beziehende): Erhalten die Richtprämien des Kantons Aargau².
- Beziehende einer individuellen Prämienverbilligung (IPV-Beziehende): Erhalten eine individuelle Prämienverbilligung (IPV) gemäss der vom Regierungsrat festgelegten Berechnungsparameter (Richtprämie, Einkommenssatz und Einkommensabzüge).

Konkret berechnet sich die IPV wie folgt:

$$\text{Prämienverbilligung} = \text{Richtprämie}(n) - \text{Prozentsatz vom massgebenden Einkommen}$$

- Massgebendes Einkommen = bereinigtes steuerbares Einkommen + 20 % des steuerbaren Vermögens - Einkommensabzug
- Bereinigtes steuerbares Einkommen = Steuerbares Einkommen + Aufrechnung von diversen Steuerabzügen (zum Beispiel Einzahlungen in die Säule 3a, über den Pauschalabzug hinausgehende Unterhaltskosten beim Hauseigentum, Spenden usw.).

1.2 Bedeutung Kantonsbeitrag

Der Bund sieht Beiträge der öffentlichen Hand für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen vor und delegiert den Kantonen die Festlegung des zu erreichenden Sozialziels und die Ausgestaltung der PV. Diese flexible Lösung soll den Kantonen die Möglichkeit einräumen, eine den kantonalen Gegebenheiten entsprechende bedarfsgerechte Prämiensubventionierung vorzunehmen.

Die Übernahme von PV und die Beteiligung an den Krankenkassenausständen durch die öffentliche Hand stellt damit innerhalb des Spannungsfelds zwischen Bedarfsgerechtigkeit und Kostenkontrolle

¹ Im Jahr 2023 betragen diese gemäss einer Auflistung der monatlichen Prämien des Bundesamts für Gesundheit (BAG) von September 2022: Fr. 5'746.– (Erwachsene), Fr. 4'259.– (junge Erwachsene), Fr. 1'352.– (Kinder).

² Im Jahr 2023 betragen diese gemäss der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (V KVGG): Fr. 4'830.– (Erwachsene), Fr. 3'470.– (junge Erwachsene), Fr. 1'130.– (Kinder).

eine zentrale Thematik dar. Sie beinhaltet sowohl eine soziale als auch finanzielle Prämisse: Der Kanton hat dafür zu sorgen, dass alle ihre Prämienlast nach individueller wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit übernehmen und dieser Kostenverpflichtung eigenverantwortlich nachkommen, so dass möglichst keine Krankenkassenausstände entstehen. Gleichzeitig muss der Kanton aufgrund seiner Finanzierungsverantwortung bei PV die eigenen Ausgaben sorgsam abwägen und kontrollieren.

2. Anspruchsjahr 2022

Für das Jahr 2022 hat der Grosse Rat einen Kantonsbeitrag von 142,2 Millionen Franken beschlossen (GRB Nr. 2021-0156). Zusammen mit dem geschätzten Bundesbeitrag 2022 von 233,2 Millionen Franken ergab das einen geplanten Gesamtaufwand von 375,4 Millionen Franken. Auf dieser Basis hat der Regierungsrat am 8. Juni 2021 die Berechnungsparameter für die IPV 2022 der einzelnen Haushaltstypen festgelegt.

Table 1: Berechnungsparameter 2022

Parameter	PV 2022
Richtprämien	
Erwachsene	Fr. 4'830.–
Junge Erwachsene	Fr. 3'680.–
Kinder	Fr. 1'110.–
Einkommenssatz	17 %
Einkommensabzüge	
Alleinstehende Person ohne Kinder	Fr. 8'300.–
Ehepaar ohne Kinder	Fr. 1'000.–
Ehepaar mit Kindern	Fr. 9'000.–
Alleinstehende Person mit Kindern	Fr. 12'000.–
Pro Kind/gemeinsam eingestufte junge Erwachsene in Ausbildung	Fr. 2'000.–

Der Jahresabschluss 2022 zeigt, dass der erwartete Netto-Aufwand 2022 von 142,2 Millionen Franken um 8,2 Millionen Franken unterschritten wurde, was einer Abweichung vom Budgetwert von -5,8 % entspricht.

Table 2: Gegenüberstellung Budget und Jahresabschluss 2022

	Budget 2022 gemäss AFP 2022–2025	Rechnung 2022
	in Millionen Franken	in Millionen Franken
IPV	217,2	215,8
PV EL-Beziehende	116,2	114,4
PV SH-Beziehende	41,5	33,4 ³
Differenzzahlung Gemeinden ⁴	0,5	0,2
Automatisierte Rückforderungen		
Kantonaler Bruttoaufwand	375,40	363,8
Bundesbeitrag	233,20 (Annahme GSH)*	229,81 (BAG Oktober 2021)
Kantonaler Nettoaufwand	142,20	134,00

*Der provisorische Wert des BAG vom 8. April 2021 belief sich auf 235,2 Millionen Franken.

³ Wert entspricht den von der SVA Aargau im Januar 2023 an das BAG gelieferten Zahlen.

⁴ Bis ein Wechsel eines SH-Beziehenden in ein alternatives Versicherungsmodell möglich ist, übernimmt der Kanton die Differenz zwischen Richtprämie und effektiver Prämie.

Sowohl die Höhe des Bundesbeitrags als auch die Höhe der PV der EL-Beziehenden und der SH-Beziehenden hängen von der effektiven Prämienhöhe ab. Daher haben die effektiv tiefer als angenommenen Prämien nicht nur zu einem tieferen Bundesbeitrag geführt, sondern auch zu einem tieferen Aufwand bei den EL- und den SH-Beziehenden. Damit wurde der Budgetwert unterschritten.

Das Versicherungsgericht des Kantons Aargau stellte mit Urteil vom 9. Dezember 2020 fest, dass die gesetzliche Grundlage fehlte, damit die SVA Aargau zu Unrecht bezogene PV direkt vom Krankenversicherer zurückfordern kann. Die SVA Aargau konnte deshalb das automatisierte Nachkontrollverfahren nicht bereits ab 2021 realisieren. Folglich bestand ein hohes Risiko, dass die SVA Aargau die ab dem Jahr 2021 erwarteten Rückerstattungen von jährlich 4 Millionen Franken nicht erzielen konnte. An der Sitzung vom 9. September 2022 verabschiedete der Grosse Rat schliesslich die notwendige gesetzliche Grundlage. Der revidierte § 37 Abs. 1 KVGG trat am 1. November 2022 in Kraft (dringliche Inkraftsetzung). Auch im Jahr 2022 konnte die SVA Aargau jedoch zu Unrecht bezogene PV zurückfordern. Hierbei handelte es sich meistens um solche zu Unrecht bezogene PV, die die Versicherten aufgrund verbesserter wirtschaftlicher Verhältnisse der SVA Aargau selbstständig im Rahmen der Meldepflicht (§ 14 Abs. 1 KVGG) gemeldet hatten. Diese Rückforderungen trugen dazu bei, dass der kantonale Nettoaufwand im Vergleich zum Budgetwert insgesamt um 8,2 Millionen Franken unterschritten wurde.

Tabelle 3: Auswirkungen auf den AFP 2022–2025 (in Millionen Franken)

	BU 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Kantonaler Bruttoaufwand	-11,6			
Bundeszuschüsse (Bruttoertrag)	-3,39			
Kantonaler Nettoaufwand (Kantonsbeitrag)	-8,2			

3. Anspruchsjahr 2023

3.1 Parameter und Hochrechnung 2023

Für das Jahr 2023 hat der Grosse Rat am 28. Juni 2022 einen Kantonsbeitrag von 150,2 Millionen Franken beschlossen (GRB Nr. 2022-0519). Zusammen mit dem vom Departement Gesundheit und Soziales geschätzten Bundesbeitrag von 236,7 Millionen Franken ergab das einen geplanten Gesamtaufwand von 386,9 Millionen Franken. Auf dieser Basis hat der Regierungsrat am 24. August 2022 die Berechnungsparameter für die IPV 2023 der einzelnen Haushaltstypen festgelegt

Tabelle 4: Berechnungsparameter 2023

Parameter	PV 2023
Richtprämien	
Erwachsene	Fr. 4'830.–
Junge Erwachsene	Fr. 3'470.–
Kinder	Fr. 1'130.–
Einkommenssatz	17 %
Einkommensabzüge	
Alleinstehende Person ohne Kinder	Fr. 8'300.–
Ehepaar ohne Kinder	Fr. 1'000.–
Ehepaar mit Kindern	Fr. 9'000.–
Alleinstehende Person mit Kindern	Fr. 12'000.–
Pro Kind/gemeinsam eingestufte junge Erwachsene in Ausbildung	Fr. 2'000.–

3.2 Hochrechnung 2023

Bei Berücksichtigung der Hochrechnung der SVA Aargau vom 17. Januar 2023 über die PV 2023 ist davon auszugehen, dass der kantonale Nettoaufwand 2023 wahrscheinlich um über 21 Millionen Franken unterschritten wird.

Der erwartete Aufwand liegt 25,7 Millionen Franken unter dem IPV-Planwert 2023 (230,9 Millionen Franken). Gründe hierfür sind Rückforderungen von zu Unrecht ausbezahlten IPV, welche die SVA Aargau seit dem 1. November 2022 (Inkraftsetzungszeitpunkt des revidierten § 37 Abs. 1 KVGG [Grundlage für die Rückforderung]) wieder gestützt auf eine genügende gesetzliche Grundlage geltend machen kann. Weiter sorgen das vorgängige Belegen der elterlichen Unterstützung bei jungen Erwachsenen sowie die tieferen Richtprämien bei jungen Erwachsenen zu einem tieferen Aufwand bei der IPV.

Die rückwirkende systematische Nachkontrolle wird die SVA Aargau voraussichtlich Ende Q1/2023 das erste Mal ausführen. Sie wird somit im Geldfluss 2023 wirksam. Im Geldfluss 2023 wird die Summe der Rückerstattungen aus der Nachkontrolle tiefer ausfallen, da die Durchführung erst im Q1/2023 von der SVA Aargau ausgeführt wird. Grob geschätzt erwartet die SVA Aargau Rückerstattungen für das Jahr 2023 in Höhe von 5 Millionen Franken (bei IPV, PV EL-Beziehende, PV SH-Beziehende). Es handelt sich hierbei aber um eine vage Annahme, weil der SVA Aargau zum heutigen Zeitpunkt die Erfahrungswerte fehlen.

In der Hochrechnung vom 17. Januar 2023 weist die SVA Aargau darauf hin, dass sie die Anzahl Personen zum heutigen Zeitpunkt nur sehr vage eruieren kann. Insbesondere seien die Haushaltskonstellationen noch nicht vollständig bekannt. Die Anzahl Personen würden durch die SVA Aargau jeweils per Stichtagbetrachtung ausgewertet und hochgerechnet. Im Hinblick auf die Anzahl Personen stellte die Abteilung Gesundheit fest, dass die in der Hochrechnung vom 17. Januar 2023 ausgewiesene Anzahl Bezügerinnen und Bezüger von IPV eher tief ist. Auch der von der SVA prognostizierte Frankenbetrag für die IPV ist im Vergleich zu den Vorjahren wesentlich tiefer, ohne dass es hierfür eine hinreichende Erklärung gibt. Insbesondere vermögen auch die oben beschriebenen Effekte⁵ diesen Rückgang nicht zu erklären. Präzisere Angaben zu der Anzahl Personen und damit der IPV-Aufwandsposition für das Jahr 2023 kann die SVA Aargau frühestens im zweiten Forecast machen (Erscheinungsdatum ca. Ende März 2023). Bei dieser Ausgangslage sah sich die Abteilung Gesundheit gezwungen, den von der SVA Aargau angegebenen IPV-Aufwand um 20 Millionen Franken zu erhöhen.

⁵ Effekte, welche zu einer Abnahme des Aufwands für die IPV führen, sind namentlich: Die Zunahme von Rückforderungen aufgrund des revidierten § 37 Abs. 1 KVGG, die Einführung von systematischen Nachkontrollen ab Q1/2023, das vorgängige Belegen der elterlichen Unterstützung bei jungen Erwachsenen und tiefere Richtprämien bei jungen Erwachsenen.

Tabelle 5: Gegenüberstellung Budget und Hochrechnung (HR) 2023

	2023 gemäss AFP 2023–2026	Forecast SVA Aargau vom 17. Januar 2023	Differenz
	in Millionen Franken	in Millionen Franken	in Millionen Franken
IPV	230,9	205,2	-25,7
PV EL-Beziehende	119,3	115,1	-4,2
PV SH-Beziehende	36,5	32,7	-3,8
Differenzzahlung Gemeinden ⁶	0,2	0,2	0
Korrektur infolge eines unerklärlich tiefen IPV-Aufwands		20,0	
Erwarteter kantonaler Bruttoaufwand	386,9	373,2	-13,7
Bundesbeitrag	236,7 (DGS April 2022)*	244,6 (BAG Oktober 2022)	7,9
Erwarteter kantonaler Nettoaufwand	150,2	128,6	-21,6

*Der provisorische Wert des BAG vom 8. April 2022 belief sich auf 235,2 Millionen Franken.

Tabelle 6: Mögliche Auswirkungen auf den AFP 2023–2026 (in Millionen Franken)

	BU 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Kantonaler Bruttoaufwand	-13,7			
Bundeszuschüsse (Bruttoertrag)	7,9			
Kantonaler Nettoaufwand (Kantonsbeitrag)	-21,6			

4. Kantonsbeitrag 2024

4.1 Einführung

Nach der Zusatzausschüttung im Jahr 2018, den Erhöhungen in den Jahren 2019 und 2020 zugunsten der Haushalte mit Kindern und die Anpassung im Jahr 2021 zugunsten der Alleinstehenden besteht für die PV 2024 wie bereits im Jahr 2023 kein weiterer Optimierungsbedarf. Die Berechnung des notwendigen Bedarfs erfolgt somit ausschliesslich aufgrund der mutmasslichen Bevölkerungs- und Prämienentwicklung.

4.2 Systematik Berechnung

Der Gesamtaufwand für die PV setzt sich aus der PV der drei Anspruchsgruppen zusammen: EL-, SH- und IPV-Beziehende.

Für die Herleitung des notwendigen Kantonsbeitrags 2024 sind einerseits der mutmassliche Bundesbeitrag und andererseits die mutmassliche Prämien- und Bevölkerungsentwicklung für das Jahr 2024 zu ermitteln.

4.3 Mutmasslicher Bundesbeitrag 2024

Die nachfolgende Tabelle zeigt die vergangene und die erwartete Entwicklung des Bundesbeitrags für den Kanton Aargau. Der Bundesbeitrag orientiert sich an der Prämienhöhe, die sich wiederum aus der Kostenentwicklung ergibt. In den letzten Jahren ist die Prämienentwicklung wiederholt von der Kostenentwicklung abgewichen.

⁶ Bis ein Wechsel eines SH-Beziehenden in ein alternatives Versicherungsmodell möglich ist, übernimmt der Kanton die Differenz zwischen Richtprämie und effektiver Prämie.

Tabelle 7: Entwicklung Bundesbeitrag

Jahr	Bundesbeitrag (in Millionen Franken)	Steigerung
2015	184,6	
2016	194,9	5,4 %
2017	205,9	5,6 %
2018	216,8	5,3 %
2019	223,9	3,3 %
2020	225,7	0,8 %
2021	228,6	1,3 %
2022	229,8	0,5 %
2023	244,6	6,4 %
2024*	251,9	3 %

*(Annahme Departement Gesundheit und Soziales)

Der Anstieg der Gesundheitskosten in der OKP betrug im Jahr 2021 5,1 % pro versicherte Person. Das ist gemäss einer Mitteilung von santésuisse vom 27. Januar 2022 so viel wie seit 2013 nicht mehr – und dies ohne Einbezug der Kosten für die Corona-Impfungen, für die die Krankenversicherer im vergangenen Jahr 265 Millionen Franken bezahlt haben. Diese Kostensteigerung ist nicht zuletzt eine Folge der atypischen Kostenentwicklung im Jahr 2020 aufgrund der Covid-19-Pandemie. Beispiele dafür sind die Aussetzung von nicht dringenden Eingriffen (März bis April 2020) und die wahrscheinliche Zurückhaltung der Patienten, sich aufgrund der unsicheren Lage einer medizinischen Behandlung zu unterziehen. Diese Verhaltensweisen haben die Aktivität des Sektors etwas verlangsamt und damit auch die Entwicklung der Kosten im Jahr 2020 gebremst. Die hohe Kostenentwicklung im Jahr 2021 ist daher auch durch einen Basiseffekt beeinflusst. Die Prämien sind im Jahr 2021 aber nur um ca. 1 % angestiegen.

Die im Juni 2021 in Kraft getretene Revision der Verordnung betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsverordnung, KVAV) ermöglicht den Versicherern, leichter auf den freiwilligen Reserveabbau zurückzugreifen. Sie gibt ihnen auch den Anreiz, die Prämien möglichst knapp zu berechnen, um übermässige Reserven zu vermeiden. Insgesamt zeigte die KVAV-Revision Wirkung. Die Durchschnittsprämie für Erwachsene ohne Unfalleinschluss stieg im Kanton Aargau gegenüber dem Jahr 2021 um lediglich 0,3 % (schweizweit sank sie sogar um 0,3 %). Der geringe Anstieg der Durchschnittsprämie für Erwachsene ohne Unfalleinschluss für das Jahr 2022 ist darauf zurückzuführen, dass die Versicherer einen grösseren Reserveabbau als üblich vornahmen. Ausserdem haben sie auf der Basis der für 2022 erwarteten Kosten die Prämien knapp kalkuliert. Der Budgetwert für die Kostenentwicklung der Durchschnittsprämie für Erwachsene ohne Unfalleinschluss von 2 % entsprach dem langjährigen Mittel. Insofern stellt der Wert von nur 0,3 % einen einmaligen Ausreisser nach unten dar, der im Wesentlichen auf die KVAV-Revision zurückzuführen ist.

2023 beträgt die mittlere monatliche Krankenkassenprämie in der OKP⁷ in der Schweiz monatlich Fr. 334.70, was einem Anstieg von 6,6 % im Vergleich zu 2022 entspricht. Im Kanton Aargau beläuft sich die mittlere Krankenkassenprämie in der OKP⁸ im Jahr 2023 auf Fr. 308.30. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einem Anstieg von 5,9 %. Dieser starke Anstieg ist beträchtlich. Zurückzuführen ist er hauptsächlich auf die Covid-19-Pandemie, die das Gesundheitssystem stark beansprucht hat. Die Pandemie verursachte sowohl direkte Kosten, zum Beispiel für die Behandlung hospitalisierter Patientinnen und Patienten sowie für die Impfungen, als auch indirekte Kosten, wie etwa als

⁷ Monatliche Prämie in der OKP über alle Altersklassen.

⁸ Monatliche Prämie in der OKP über alle Altersklassen.

Folge verschobener medizinischer Eingriffe (Nachholeffekt). Immerhin zählt der Kanton Aargau zu den wenigen Kantonen, die im Vergleich zu vielen anderen Kantonen einen moderateren Kostenanstieg verbuchen mussten (weniger als 6 %). Andere Kantone traf der Kostenanstieg noch wesentlich härter. Beispielsweise beträgt der Kostenanstieg im Kanton Zürich 7,1 % und im Kanton Neuenburg sogar 9,5 %. Insgesamt geht das Departement Gesundheit und Soziales davon aus, dass die Kosten auch in den kommenden Jahren (leicht) steigen werden. Ein solch grosser Nachholeffekt wie für die Prämien 2023 wird jedoch voraussichtlich nicht mehr zu verzeichnen sein.

Unter Berücksichtigung all dieser Aspekte rechnet das Departement Gesundheit und Soziales für das Jahr 2024 mit einer Steigerung der Prämien – und damit des Bundesbeitrags – um 3 %.

4.4 3 Mutmassliche Prämien- und Bevölkerungsentwicklung

4.4.1 Prämienentwicklung

Bei der Entwicklung der ordentlichen Prämien 2024 (Franchise Fr. 300.– mit Unfalleinschluss) rechnet das Departement Gesundheit und Soziales analog der Annahme beim Bundesbeitrag mit einem Prämienanstieg von 3 %.

4.4.2 Mutmassliche Bevölkerungsentwicklung

Gemäss dem AFP 2023–2026 beträgt der Bevölkerungszuwachs im Jahr 2024 1,2 %.

4.5 Auswirkungen der Reform des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)

Im Jahr 2021 trat die Anpassung des ELG in Kraft. Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG besagt, dass die EL-Behörden den EL-Beziehenden nicht mehr automatisch die Durchschnittsprämie erstatten, sondern höchstens die effektive Prämie. Die bisherigen EL-Beziehenden profitieren während dreier Jahre von einem Bestandsschutz. Ihnen wird weiterhin die Durchschnittsprämie als PV erstattet.

Die neue Bestimmung im ELG gilt daher nur für Personen, welche ab dem Jahr 2021 neu EL-Leistungen erhalten. Im Jahr 2024 fallen wahrscheinlich insgesamt rund 1'500 Personen unter diese Bestimmung, wobei 1'000 davon bereits in den Vorjahren neu EL bezogen haben. Bei Annahme, dass die Differenz zwischen Durchschnittsprämie (bisher gesetzlich für alle vorgesehene Entschädigung) und effektiver Prämie (neue gesetzlich für alle vorgesehene Entschädigung) pro Person Fr. 500.– beträgt, wird sich das Leistungsvolumen "PV EL-Beziehende" aufgrund der auslaufenden Übergangsfrist der EL-Reform bemerkbar reduzieren. In der Hochrechnung vom 17. Januar 2023 rechnet die SVA Aargau mit einer geschätzten Reduktion im einstelligen Millionenbereich. Präzisere Angaben kann die SVA Aargau indes erst in einem der nächsten Forecasts machen (Stand zum Zeitpunkt der Erarbeitung: Voraussichtlich im noch folgenden Forecast vom März 2023).

4.6 Bedarf 2024

Es besteht kein Bedarf nach weiteren Optimierungen. Deshalb kann die Herleitung des Bedarfs für das Jahr 2024 allein mittels Berücksichtigung der angenommenen Prämien- und Bevölkerungsentwicklung erfolgen.

Tabelle 8: Herleitung Bedarf 2024

	Forecast SVA Aargau vom 17. Januar 2023	Herleitung 2024
	in Millionen Franken	in Millionen Franken
IPV	205,2	214 ¹⁾
Korrektur infolge eines unerklärlich tiefen IPV-Aufwands ³⁾	20	21
PV EL-Beziehende	115,1	121 ²⁾
PV SH-Beziehende	32,7	35 ¹⁾
Differenzzahlung Gemeinden	0,2	0,2
Erwarteter Gesamtaufwand	373,2	391,2

- 1) Steigerung von 4,2 % (3 % aus Prämienentwicklung und 1,2 % aus der durchschnittlichen Bevölkerungszunahme; Rückforderungen berücksichtigt).
- 2) Steigerung von 5,0 % (3 % aus Prämienentwicklung [bereinigt um Effekt aus ELG-Reform] und 2 % aus der durchschnittlichen Zunahme der EL-Beziehenden; Rückforderungen berücksichtigt). Der Bestand der Beziehenden von EL zur AHV steigt hauptsächlich aufgrund der Zunahme der Rentnerzahlen. Zudem steigen die EL- und Rentnerzahlen bei der Altersversicherung im Gleichschritt mit der demografischen Entwicklung (und damit stärker als die durchschnittliche Bevölkerungszunahme). Gemäss den neusten Zahlen des Bundesamts für Sozialversicherungen vom Juni 2022 hat die Anzahl EL-Bezügerinnen und EL-Bezüger 2021 gegenüber 2020 um lediglich 1 % zugenommen. Die Zunahme lag damit für einmal unter dem jährlichen Durchschnitt von rund 2 % seit Beginn des letzten Jahrzehnts. Weil das Departement Gesundheit und Soziales das vorerwähnte, erfreulich geringe Wachstum von nur 1 % als Ausnahme betrachtet, rechnet es weiterhin mit einem jährlichen Wachstum der EL-Bezügerinnen und EL-Bezüger von 2 %. Bundesamt für Sozialversicherungen, Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV 2021, Juni 2022 unter www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/el/statistiken/el_stat_2021.pdf.download.pdf/Statistik%20der%20Erg%C3%A4nzungsleistungen%20zur%20AHV%20und%20IV%202021.pdf (letztmals besucht am 30. März 2023).
- 3) In der Hochrechnung 2023 weist die SVA Aargau darauf hin, dass sie die Anzahl Personen der Bezügerinnen und Bezüger von IPV zum heutigen Zeitpunkt nur sehr vage eruieren kann. Im Hinblick auf die Anzahl Personen stellte die Abteilung Gesundheit fest, dass die in der Hochrechnung vom 17. Januar 2023 ausgewiesene Anzahl Bezügerinnen und Bezüger von IPV eher tief ist. Auch der von der SVA prognostizierte Frankenbetrag für die IPV ist im Vergleich zu den Vorjahren wesentlich tiefer, ohne dass hierfür eine hinreichende Erklärung vorliegt. Das Departement Gesundheit und Soziales war deshalb gehalten, eine Korrektur von 20 Millionen Franken vorzunehmen. Weitere Ausführungen dazu finden sich in Kapitel 3.2.

4.7 Berechnung Kantonsbeitrag 2024

Der Kantonsbeitrag für das Jahr 2024 ergibt sich aus der Differenz zwischen dem hergeleiteten Gesamtaufwand 2024 und dem mutmasslichen Bundesbeitrag 2024.

Tabelle 9: Berechnung Kantonsbeitrag 2024

Berechneter Gesamtbedarf	391,2 Millionen Franken	100 %
Mutmasslicher Bundesbeitrag 2024	251,9 Millionen Franken	64 %
Kantonsbeitrag 2024	139,3 Millionen Franken	36 %

4.8 Verteilung auf die Anspruchsgruppen

Mehr oder weniger verfügbare Mittel gehen immer zugunsten oder zulasten der IPV-Beziehenden, da die PV der EL- und SH-Beziehenden gesetzlich vorgegeben ist.

Tabelle 10: Verteilung des Gesamtaufwands auf die Anspruchsgruppen

Bezeichnung	Mutmasslich Berechtigte		
	Abschluss 2022	Hochrechnung 2023 (gerundet)	Herleitung 2024 (gerundet)
IPV	137'866	140'000	141'700 ¹⁾
PV EL-Beziehende	22'576	22'600	23'100 ²⁾
PV SH-Beziehende	13'268	14'000	14'200 ¹⁾
Gesamt	173'710	176'600	179'000

- 1) Steigerung von 1,2 % aus der Bevölkerungsentwicklung
- 2) Steigerung von 2 % aus der durchschnittlichen Zunahme der EL-Beziehenden (gerundet)

5. Würdigung Kantonsbeitrag 2024

Eine Gesamtprämienverbilligungssumme von 391,2 Millionen Franken würdigt das Departement Gesundheit und Soziales nachfolgend auf verschiedenen Ebenen und insbesondere in einem interkantonalen Vergleich. Der interkantonale Vergleich basiert im Wesentlichen auf den Daten des Jahres 2020.

5.1 Beziehendenquote

Seit 2014 hat sich im Kanton Aargau die Beziehendenquote wie folgt entwickelt.

Tabelle 11: Entwicklung Anzahl Beziehende und Quote

Jahr	Anzahl Beziehende	Quote
2014	179'065	28,2 %
2015	171'486	26,3 %
2016	168'180	25,4 %
2017	151'952	22,7 %
2018	157'568	23,3 %
2019	166'787	24,3 %
2020	168'725	24,3 %
2021	173'857	24,7 %
2022	173'710	24,5 %
2023 (Schätzung)	176'600	24,7 %
2024 (Schätzung)	179'000	24,7 %

Derzeit gibt es in Bezug auf das Jahr 2023 keinen Grund zu weiteren Optimierungen, weshalb die Beziehendenquote auch im Jahr 2024 bei 24,7 % bleiben soll.

Die Beziehendenquoten der Kantone variierten gemäss der Bundesstatistik zur PV 2020⁹ zwischen 19 % (Kanton Neuenburg) und 40,4 % (Kanton Genf). Die durchschnittliche Beziehendenquote der anderen Kantone betrug im Jahr 2020 27,6 %. Die im Kanton Aargau erwartete Beziehendenquote von 24,7 % liegt leicht unter dem Durchschnitt.

5.2 Kantonsanteil

Im Jahr 2020 haben Bund und Kantone gemäss der vorgenannten Bundesstatistik zur PV 2020 rund 5,5 Milliarden Franken für die PV ausgegeben. Der Kantonsanteil an der gesamten PV lag gesamtschweizerisch im Jahr 2020 bei 47,9 %.

Bei einem Kantonsbeitrag für das Jahr 2024 von 139,3 Millionen Franken liegt der Kantonsanteil des Kantons Aargau im Jahr 2024 bei 36 %. Dieser Wert liegt zwar unter der durchschnittlichen kantonalen Beteiligung aller Kantone im Jahr 2020 von 47,9 % (Spanne zwischen 12,2 % [Kanton Appenzell Innerrhoden] und 66,7 % [Kanton Genf]), ist aber wesentlich höher als noch im Jahr 2017, wo der Kantonsanteil an der Gesamtprämienverbilligungssumme lediglich 25,9 % betrug.

⁹ www.bag.admin.ch/bag/de/home/zahlen-und-statistiken/statistiken-zur-krankenversicherung/statistik-der-obligatorischen-krankenversicherung.html

5.3 Verhältnis PV zur mittleren Prämie

Die mittlere Monatsprämie berücksichtigt alle in der Schweiz bezahlten Prämien, inklusive Wahlfranchisen und Modelle. Die mittlere Prämie für die Erwachsenen betrug im Jahr 2020 gemäss der vorgenannten Bundesstatistik zur PV 2020 für den Kanton Aargau Fr. 346.20, schweizweit lag sie bei Fr. 373.90.

Die Quote durchschnittliche PV/mittlere Prämie im Kanton Aargau betrug im Jahr 2020 57,1 %. Dieser Betrag liegt nur wenig unter dem schweizerischen Durchschnitt von 61 %, wobei die Spanne unter den Kantonen von 47 % (Kanton Uri) bis 87,9 % (Kanton Neuenburg) reicht.

5.4 Verbleibende Prämienlast

5.4.1 Basis verfügbares Einkommen

Die Daten zur Prämienlast basieren auf einem Arbeitspapier von Ecoplan zur Wirksamkeit der PV 2019¹⁰, das Ecoplan im Auftrag des BAG erstellt hatte. Die Auswertungen basieren zwar auf der Prämienverbilligungsverteilung des Jahrs 2019. Sie sind aber trotzdem aussagekräftig, weil der Kanton Aargau seither keine wesentlichen Ausgabenkorrekturen mehr vornahm.

Im Jahr 2019 betrug im Kanton Aargau die verbleibende Prämienlast gemäss dem ungewichteten Mittelwert über alle Modellhaushalte in % des verfügbaren Einkommens 12 %. Der gesamtschweizerische Durchschnitt lag ihm Jahr 2019 bei 14 %.

Heruntergebrochen auf die vier Modellhaushalte des Kantons Aargau und im Vergleich mit dem schweizerischen Durchschnitt resultiert für das Jahr 2019 mit Bezug auf das verfügbare Einkommen die folgende verbleibende Prämienbelastung:

Tabelle 12: Vergleich durchschnittlich verbleibende Prämienbelastung im Jahr 2019

Modellhaushalt	Belastung im Kanton Aargau	Belastung in der Schweiz
Alleinstehende Person ohne Kinder	12,5 %	13 %
Ehepaar ohne Kinder	18 %	18 %
Ehepaar mit zwei Kindern	11 %	15 %
Alleinstehende Person mit Kind	9 %	10 %

Diese Gegenüberstellung zeigt, dass die Prämienbelastung im Kanton Aargau gleich oder besser als der schweizerische Durchschnitt ist. Dass die Prämienbelastung der Haushaltungen mit Kindern im Kanton Aargau wesentlich unter dem Durchschnitt zu liegen kommt, hängt auch damit zusammen, dass nicht alle Kantone das Bundesgerichtsurteil¹¹ zur PV für Familien bereits im Jahr 2019 umgesetzt haben.

5.4.2 Basis steuerbares Einkommen

Die folgende Abbildung zeigt die Prämienbelastung in den Kantonen auf Basis des steuerbaren Einkommens 2020, wie sie die Botschaft zur Prämien-Entlastungs-Initiative und zum indirekten Gegenvorschlag in Kapitel 6.4.2 darstellt¹². Mit etwas über 14 % liegt der Kanton Aargau im Vergleich zu den anderen Kantonen im unteren Drittel.

Bei einer Prämienbelastung von 14 % wäre der Kanton Aargau bei einer Annahme des indirekten Gegenvorschlags zur Prämien-Entlastungs-Initiative verpflichtet, über 6 % der OKP-Bruttokosten für

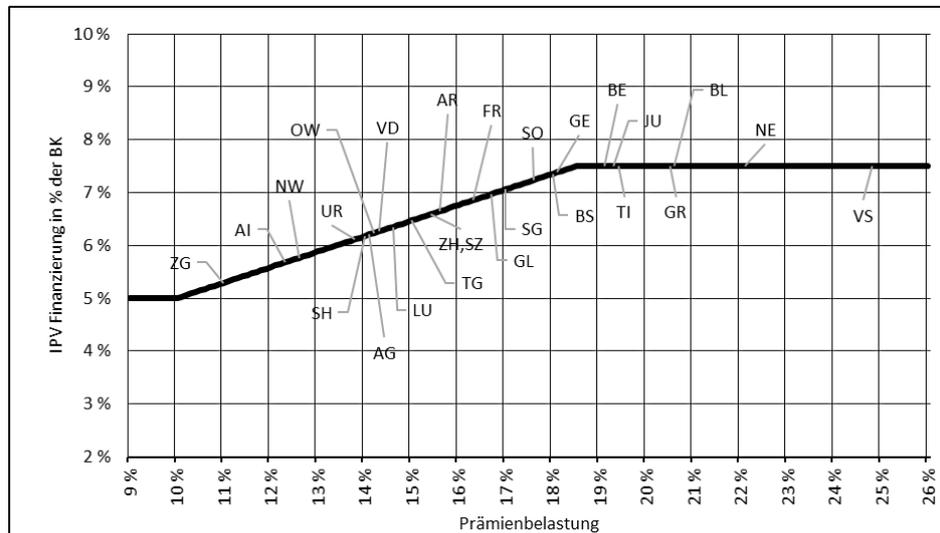
¹⁰ www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-versicherte-mit-wohnsitz-in-der-schweiz/praemienverbilligung/monitoringpraemienverbilligung.html?msckid=205dc488b35511ec8e89037ef7156df1&adlt=strict (letztmals besucht am 6. Februar 2023).

¹¹ Urteil 8C_228/2018 vom 22. Januar 2019.

¹² www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-revisionsprojekte/contreprojet-initiative-ps-reduction-primes.html?msckid=5fd1db61b35611ec9664fe6d56e81a9b&adlt=strict (letztmals besucht am 6. Februar 2023).

die PV aufzuwenden, was Mehrkosten von 56,1 Millionen Franken bezogen auf das Jahr 2025 entspricht (siehe auch Kapitel 7). Bei der Umsetzung der Initiative kämen noch zusätzlich 5 Millionen Franken dazu.¹³ Jeder Kanton soll gemäss dem indirekten Gegenvorschlag inskünftig einen Mindestbeitrag im Verhältnis zu den Bruttokosten leisten. Der Bund würde eine Übergangszeit von 2 Jahren ab Inkrafttreten mit einem kleineren Betrag vorsehen. Basis für die Berechnungen des Bundes war der Kantonsbeitrag 2020.

Abbildung: Prämienbelastung und Finanzierungsanteil gemäss indirektem Gegenvorschlag des Bundesrats zur Prämien-Entlastungs-Initiative



5.5 Fazit

Die grosse Herausforderung bei der PV besteht darin, einen guten Mittelweg zwischen den sich widersprechenden sozial- und finanzpolitischen Zielen zu finden. Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass der Kanton Aargau mit dem seit dem Jahr 2019 eingeschlagenen Kurs der besonderen Berücksichtigung der Familien gemäss Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG und der Alleinstehenden bei der IPV im interkantonalen Vergleich mithalten kann.

6. Auswirkungen

6.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen auf den Kanton

Im AFP 2023–2026 sind die nachfolgend dargestellten Beträge eingestellt.

Tabelle 13: AFP 2023–2026 (in Millionen Franken)

AFP 2023–2026 AB 535; Ziel 535Z001	Budget 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Kantonaler Bruttoaufwand für die PV	386,9	391,3	404,7	418,6
Bundeszuschüsse für PV (Bruttoertrag)	-236,7	-241,4	-246,2	-251,1
1Kantonaler Netto-Aufwand für die PV (Kantonsbeitrag)	150,2	149,9	158,5	167,5

¹³ Die Tabelle des BAG ist abrufbar unter: www.parlament.ch/centers/documents/de/2022-06-07%20SGK-N%20Medienmitteilung%20N%20D%20Beilage.pdf (letztmals besucht am 6. Februar 2023).

Der durch Dekret festzulegende Kantonsbeitrag 2024 ist in den AFP 2024–2027 zu überführen. Der berechnete Kantonsbeitrag 2024 sowie der mutmassliche Bundesbeitrag 2024 bewirken die nachfolgend dargestellten Verschiebungen im Jahr 2024:

Tabelle 14: Auswirkungen auf den AFP 2023–2026 (in Millionen Franken)

	Budget 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Kantonaler Bruttoaufwand		-0,1		
Bundeszuschüsse (Bruttoertrag)		-10,5		
Kantonaler Nettoaufwand (Kantonsbeitrag)		-10,6		

Mit der Gesamtprämienverbilligungssumme von 391,2 Millionen Franken fällt der voraussichtliche kantonale Netto-Aufwand um 10,6 Millionen Franken geringer aus. Diese Abweichung ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass das Departement Gesundheit und Soziales heute von einem um 10,5 Millionen Franken höheren mutmasslichen Bundesbeitrag für das Jahr 2024 ausgeht als ursprünglich noch im Frühling 2023 angenommen.

In personeller Hinsicht sind weder beim Kanton noch bei der SVA Aargau Auswirkungen zu erwarten.

6.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Es sind keine Auswirkungen auf die Wirtschaft zu erwarten.

6.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Ein angemessener Kantonsbeitrag gewährleistet eine ausgewogene und bedarfsgerechte Verteilung der PV an alle Personen, welche aus finanziellen Gründen Unterstützung benötigen. Mit dem vorgeschlagenen Kantonsbeitrag 2024 von 139,3 Millionen Franken lebt der Kanton Aargau in Fortführung der Praxis 2019 und 2020 weiterhin den bundesrechtlichen Vorgaben gemäss Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG nach. Gleichzeitig verbessert er die Situation der Alleinstehenden.

6.4 Auswirkungen auf die Umwelt

Es sind keine Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

6.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Je weniger Geld der Kanton in die PV investiert, desto höher fällt die Prämienlast für die Aargauerinnen und Aargauer aus. Damit steigt das Risiko, dass sie ihre Prämien oder Kostenbeteiligungen nicht mehr bezahlen können. Resultiert aus dem entsprechenden Betreibungsverfahren ein Verlustschein, so müssen die Gemeinden 85 % der Ausstände (zuzüglich Betriebskosten und Zinsen) bezahlen. Es ist somit auch im Interesse der Gemeinden, dass der Kanton einen sozial- und finanzpolitisch ausgewogenen Beitrag für die PV veranschlagt.

6.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Es sind keine Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen zu erwarten.

7. Ausblick

Die von der SP Schweiz am 23. Januar 2020 eingereichte Prämien-Entlastungs-Initiative will die Haushalte bei den Prämien für die OKP entlasten. Sie sollen nicht mehr als 10 % ihres verfügbaren Einkommens dafür aufwenden. Der Bund soll mindestens zwei Drittel und die Kantone sollen den Rest der PV finanzieren. Die Initiative geht dem Bundesrat zu weit. Er hat deshalb einen indirekten Gegenvorschlag präsentiert.

Für das Jahr 2024 würden gemäss den Berechnungen des Bundes für den Kanton Aargau bei der Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags Mehrkosten von mindestens 56,1 Millionen Franken anfallen, bei der Umsetzung der Initiative kämen noch zusätzlich 5 Millionen Franken dazu.¹⁴ Jeder Kanton soll inskünftig einen Mindestbeitrag im Verhältnis zu den Bruttokosten leisten (siehe auch Kapitel 5.4.2). Der Bund sieht eine Übergangszeit von 2 Jahren ab Inkrafttreten mit einem kleineren Beitrag vor. Basis für die Berechnungen des Bundes war der Kantonsbeitrag 2020.

Der Ständerat hat am 29. November 2022 entschieden, nicht auf den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrats zur Prämienentlastungsinitiative der SP einzutreten. Die kleine Kammer stimmte einem Nichteintretensantrag von Benedikt Würth (Mitte/SG) mit 22 zu 20 Stimmen zu. Das Geschäft ging damit zurück in den Nationalrat. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) hat am 13. Januar 2023 mit 15 zu 10 Stimmen entschieden, am Beschluss festzuhalten. Sie beantragt ihrem Rat, auf den indirekten Gegenvorschlag einzutreten. Als nächstes wird der Nationalrat an der Frühlingsession über das Eintreten befinden. Hält er daran fest, geht die Vorlage in die ständerätliche Kommission und an den Ständerat für den abschliessenden Entscheid. Weil der Ständerat bereits am 29. November 2022 entschieden hat, nicht auf den indirekten Gegenvorschlag einzutreten, nimmt das Departement Gesundheit und Soziales heute an, dass der Ständerat (vermutlich in der Sommersession) erneut nicht auf das Geschäft eintreten wird. Wenn der Ständerat die Vorlage ein zweites Mal nicht behandeln möchte, wäre die Vorlage definitiv abgelehnt.

Der frühestmögliche Zeitpunkt eines allfälligen Inkrafttretens wäre das Jahr 2024 gewesen. Weil der Ständerat eine Fristverlängerung bis Herbst 2023 beschlossen hat, wird der frühestmögliche Zeitpunkt für die Inkraftsetzung das Jahr 2025 sein. Damit hat die Prämien-Entlastungs-Initiative auch bei einer Annahme keine direkten Auswirkungen auf die PV im Jahr 2024.

Das Departement Gesundheit und Soziales rechnet in den ersten beiden Jahren (ab 2025) nach einer möglichen Inkraftsetzung jedoch trotzdem vorsichtshalber mit einer jährlichen Mehrbelastung der Gesamtprämienverbilligungssumme von 61 Millionen Franken pro Jahr und hat diese Mehrbelastungen in den Planjahren im AFP 2024–2027 Aufgabenbereich 535; Ziel 535Z001 entsprechend berücksichtigt.

8. Zeitplan

Beratung in der Kommission	Ende Mai 2023
Beratung und Beschluss im Grossen Rat	Ende Juni 2023
Redaktionslesung	August 2023
Inkraftsetzung und Publikation	1. September 2023

Antrag

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Dekrets zur Prämienverbilligung (DPV) wird zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Beilage

- Synopse Dekret zur Prämienverbilligung (DPV)

¹⁴ Die Tabelle des BAG ist abrufbar unter: www.parlament.ch/centers/documents/de/2022-06-07%20SGK-N%20Medienmitteilung%20N%20D%20Beilage.pdf (letztmals besucht am 18. Januar 2023).